

► Auslagen

Können bei der Honorarabrede für einen Terminsvertreter wirklich keine Reisekosten festgesetzt werden?

┃ Beauftragt der Prozessbevollmächtigte im eigenen Namen einen auswärtigen Rechtsanwalt mit der Terminvertretung vor einem auswärtigen Gericht, wird zwischen den Anwälten dafür oft eine pauschale Vergütung vereinbart. Der Rechtsanwalt muss im Rahmen der Kostenfestsetzung insofern den Einwand akzeptieren, dass es sich bei dem Pauschalhonorar nicht um gesetzliche Auslagen i. S. d. Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 VV RVG handelt. Selbst wenn der Mandant dem Prozessbevollmächtigten diese Kosten ersetzt, sind derartige Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren nicht gegen den Prozessgegner festzusetzen (OLG Dresden 7.11.22, 12 W 561/22, Abruf-Nr. 234200). ┃

Die Entscheidung des OLG Dresden ist m. E. fehlerhaft. Denn gesetzliche Auslagen nach dem RVG sind nicht nur die in den Nrn. 7001 bis 7008 VV RVG ausdrücklich aufgeführten Auslagentatbestände. Hierzu gehören vielmehr auch verauslagte Kosten, die der Anwalt nach §§ 675, 670 BGB aufwendet (vgl. 7 Abs. 1 S. 2 VV RVG). Damit muss es sich bei dem Pauschalhonorar, das der Hauptbevollmächtigte an den Terminsvertreter zahlt, um gesetzliche Auslagen handeln.

Beachten Sie ┃ Die gesetzlichen Auslagen für den Terminsvertreter sind auch grundsätzlich erstattungsfähig. Denn es gilt dabei nichts anderes als für die Kosten, die durch einen vom Mandanten beauftragten Terminsvertreter entstanden sind. Dadurch, dass der Prozessbevollmächtigte einen Terminsvertreter vor Ort beauftragt, vermeidet er eigene erstattungsfähige Reisekosten. Soweit das Pauschalhonorar für den Terminsvertreter somit unterhalb der erstattungsfähigen Kosten einer eigenen Reise des Prozessbevollmächtigten liegt, ist dieses auch erstattungsfähig. Dies deckt sich mit der vom BGH vertretenen Ansicht, dass sich eine Partei grundsätzlich eines Anwalts an ihrem Sitz bzw. Wohnsitz bedienen darf. Dessen Reisekosten sind in vollem Umfang erstattungsfähig, selbst wenn ein Terminsvertreter günstiger gewesen wäre (BGH NJW 03, 898).

(mitgeteilt von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz)

► Leserforum

Gebühren für Löschungsbewilligung bei Grundschuld?

┃ **FRAGE:** Welche Gebühr verdient ein Rechtsanwalt dafür, dass er im Hinblick auf die Erteilung der Löschungsbewilligung bezüglich einer Grundschuld tätig geworden ist? ┃

ANTWORT: Außergerichtlich entsteht für den Anwalt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 0,5 bis 2,5. Für die Antragstellung beim Grundbuchamt können Sie eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 i. V. m. Nr. 3101 Abs. 2 VV RVG ansetzen. Gegenstandswert ist der Wert der im Grundbuch eingetragenen Grundschuld, da aus dieser dinglich jederzeit durch den Grundschuldgläubiger vollstreckt werden kann.



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
 Abruf-Nr. 234200

Die OLG-Entscheidung ist fehlerhaft

Der BGH bejaht die Erstattungsfähigkeit in vergleichbaren Fällen

Außergerichtliche Tätigkeiten und Antrag beim Grundbuchamt